

# Reglement über Luftreinhalte- massnahmen bei Feuerungen

vom 6. Mai 2020

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011 (sGS 672.1) und Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und 35 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) als Reglement:

## Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

### *Geltungsbereich*

#### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

### *Aufgaben des Gemeinderates*

#### **Art. 2**

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs.

### *Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs*

#### **Art. 3**

Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen<sup>1</sup> nach Art. 25 Bst. a und b des Einführungsgesetzes zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung<sup>2</sup>;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;

---

<sup>1</sup> Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW sowie Heizkessel für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW

<sup>2</sup> sGS 672.1

- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt.

Die Messung von Heizkesseln für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW kann im schriftlichen Auftrag der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs durch Dritte vorgenommen werden, welche die Anforderungen der Messempfehlungen Feuerungen<sup>3</sup> erfüllen.

***Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs***

***Art. 4***

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur verfügt über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen<sup>4</sup>.

***Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW***

***Art. 5***

Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger<sup>5</sup> kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

***Amtsgeheimnis***

***Art. 6***

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

***Aufhebung bisherigen Rechts***

***Art. 7***

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 30. November 1987 wird aufgehoben.

***Referendum***

***Art. 8***

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

***Inkrafttreten***

***Art. 9***

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

---

<sup>3</sup> Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

<sup>4</sup> Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

<sup>5</sup> Art. 25 und 26 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)



Vom Gemeinderat erlassen am 6. Mai 2020.

**Gemeinderat Wittenbach**

Oliver Gröble  
Gemeindepräsident

Florian Hafner  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Juni 2020 bis 20. Juli 2020.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Juli 2020.